

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 24.01.2024

Az.: 11 K 31/20



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---------------------------------|------------------|--------------------------------|---|
| Dienstag, 23.04.2024 | 10:00 Uhr | A 0105 Sitzungssaal | Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Asbach

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | m ² | Blatt |
|-----------|-----------------|-------------------------|--------------------------------|----------------|-------------|
| Asbach | 8,13 | Gebäude- und Freifläche | Hüttenwiese 6, 98574 Asbach | 322 | 379 BV 1 |

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück, bebaut mit einem freistehenden Wohngebäude, zwei Garagen und einem Nebengebäude; das Wohngebäude ist in Fachwerkbauweise errichtet, teilunterkellert, zweigeschossig und hat ein ausgebauten Dachgeschoss;

Verkehrswert: 40.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.10.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 11.09.2020.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.